

Landesärztekammer Thüringen | Postfach 100740 | 07707 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 13.01.2021

Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/1191 -

dazu: Änderungsantrag der Fraktion der CDU

- Vorlage 7/1175 -

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/981

zu Drs. 7/1191; VL 7/1175

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Baierl, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem im Betreff genannten Änderungsantrag Stellung nehmen zu können.

Gern möchten wir die von den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Befassung der Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes aus Sicht der Landesärztekammer Thüringen beantworten. Die Stellungnahme ergeht auch im Namen der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

1. Halten Sie verbindliche Personalvorgaben für ein hinreichend sensitives und zielführendes Instrument der Landeskrankenhausplanung? Welche anderen Steuerungsinstrumente halten Sie für sinnvoll?

Bisher liegen nur wenige Erfahrungen über die Anwendung konkreter Qualitätskriterien in der Landeskrankenhausplanung vor. Anders als in der ambulanten medizinischen Versorgung werden in den gesetzlichen Regelungen zur Landeskrankenhausplanung bisher selten Strukturqualitäten wie Personaluntergrenzen als Voraussetzung definiert.

Neben der Strukturqualität kann auch die Ergebnisqualität gemessen werden. Aus Sicht der Landesärztekammer Thüringen sind aber Strukturqualitäten leichter zur Planung zu verwenden als Regeln der Ergebnisqualität.

Daher hat die Landesärztekammer Thüringen es auch begrüßt, dass nicht die sogenannten Plan-QI des Gemeinsamen Bundesausschusses automatisch im Rahmen der Krankenhausplanung in Thüringen angewandt werden. Parameter der Ergebnisqualität sind vordergründig im Bereich der Überprüfung der Qualität, der Qualitätsverbesserung, der Transparenz gegenüber dem Patienten und als letztes Mittel auch durch Aussprache von Sanktionen anzuwenden.

Kontakt

Im Semmlicht 33 | 07751 Jena

Tel.:

Fax:

Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz

Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Insoweit ist bei der Nutzung von Qualitätsparametern die Personalvorgabe als Mittel der Strukturqualität derzeit für eine Planung geeignet. Sie ist in ihren Vorgaben eindeutig und weniger auslegungsfähig.

Weitere Steuerungsinstrumente können aus unserer Sicht auch nur aus dem Bereich der Strukturqualität kommen. Die einzelnen Fachgesellschaften diskutieren hier Parameter wie Mindestmengen und Mindestvorhaltungen von medizinischem Fachpersonal und speziellen Anforderungen an Gerätetechnik für spezielle Leistungen. Daneben ist es aus Sicht der Landesärztekammer wichtig, dass Gegenstand der Planungen und der Vorhaltung von Ärzten in den Krankenhausabteilungen auch die medizinische Weiterbildung ist. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn genügend Fachärzte in den Krankenhausabteilungen vorhanden sind.

2. Könnten durch die „Facharztquote“ mehr Mediziner für Thüringen gewonnen werden?

Im Melderegister der Landesärztekammer Thüringen haben sich keine signifikanten Veränderungen zum Jahre 2016 ergeben. Waren im Jahr 2016 5263 Ärzte für die Krankenhausversorgung gemeldet, so waren es im Jahr 2019 5301 Ärzte. Aus Sicht der Landesärztekammer ist die Facharztquote aber auch kein Element zur Gewinnung von Ärzten für das Krankenhaus, sondern eine Mindestvorgabe unter der aus qualitativer Sicht keine stationäre Versorgung erfolgen sollte.

3. Halten Sie die „Facharztquoten“ in jedem medizinischen Fachbereich für angemessen? Bevorzugen Sie eine pauschale „Facharztquote“ oder eine „Facharztquote“ unter Nichtberücksichtigung der von der CDU benannten Fachbereiche?

Grundsätzlich hält die Landesärztekammer Thüringen eine einheitliche Facharztquote für jeden medizinischen Fachbereich für angemessen. Im Rahmen des Behandlungsvertrages und der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Patienten muss eine Versorgung rund um die Uhr gesichert werden. Dies geht nur mit einer angemessenen Anzahl von Ärzten und Fachärzten. Eine Unterschreitung belastet die tätigen Ärzte und damit letztendlich auch den Patienten.

Bereits jetzt lässt die Thüringer Qualitätssicherungsverordnung (ThürQSVO) auf Antrag Ausnahmen und Unterschreitungen zu. Die Landesärztekammer Thüringen hat im Rahmen der Bearbeitung gemeinsam mit den jeweiligen Fachgesellschaften Stellungnahmen für das zuständige Ministerium erarbeitet. Im Rahmen der Anträge wurden für Abteilungen, welche ihrer Größe nach nicht einer Krankenhausabteilung, sondern eher einer Belegabteilung entsprachen Ausnahmen zugelassen.

In Kenntnis der aktuellen Situation der Abteilungsstruktur der Krankenhäuser in Thüringen hat daher die Landesärztekammer gemeinsam mit der Landeskrankenhausgesellschaft den Vorschlag unterbreitet, für die Strahlentherapie, Nuklearmedizin, die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und für das Fachgebiet der Haut- und Geschlechtskrankheiten Unterschreitungen zuzulassen, soweit diese Abteilungen aufgrund ihrer Größe für das Fachgebiet nur in der Woche und zu den Tagzeiten das Fachgebiet abdecken und keinen Bereitschaftsdienst vorhalten. Dies unter der Voraussetzung, dass die Notversorgung rund um die Uhr gesichert ist. Den entsprechenden Vorschlag vom 18.05.2020 finden Sie als Anlage.

Die Landesärztekammer Thüringen unterstützt diesen Vorschlag mit Blick auf das derzeitige Bestehen dieser kleinen Einheiten, insbesondere auch in der Peripherie des Freistaates Thüringens. Diese Unterschreitung der

Kontakt
Im Semmicht 33 | 07751 Jena
Tel.:
Fax:
Mail:
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz
Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

Mindestpersonalvorgaben sollte aber nicht unendlich in die Zukunft fortgeschrieben werden. So spricht sich beispielsweise die Dermatologische Fachgesellschaft in jedem Fall gegen die Unterschreitungen der Mindestpersonalvorgaben aus. Mit Blick auf die Sicherstellung der Leistung ist aber eine übergangsweise Unterschreitung der Personalvorgaben auch aus Sicht der Landesärztekammer geboten.

Die geforderte Ausnahme der Fachgruppen Radiologie, Nuklearmedizin, Palliativmedizin, Strahlentherapie, Dermatologie, Oto-Rhino-Laryngologie und Urologie über das Thüringer Krankenhausgesetz ist aus unserer Sicht falsch. Die zukünftige Krankenhausplanung sollte darauf ausgerichtet sein, keine Kleinstabteilungen mehr zuzulassen. Daher unterstützt die Landesärztekammer Thüringen Abweichungen nur über die nach der ThürQSVO zugelassenen Ausnahmeanträge und in dem Rahmen wie er mit der Landeskrankenhausgesellschaft vorgeschlagen wurde. Für die Zukunft soll in der Krankenhausplanung das Primat darin bestehen, Abteilungsgrößen zu entwickeln, bei den Ausnahmen der geforderten Personaluntergrenzen nicht mehr möglich sind. Diesem Ansatz würde der Gesetzesvorschlag widersprechen.

4. Wie stehen Sie zu einer Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses bei Änderungen der Qualitäts- und Strukturanforderungen entsprechend des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (Vorlage 7/1175) für § 4 Abs. 4?

Der Beteiligung des Krankenhausplanungsausschusses bei Änderungen der Qualitäts- und Strukturanforderungen steht die Landesärztekammer positiv gegenüber.

5. Welchen Wert messen Sie der Digitalisierung und Vernetzung der Gesundheitsinfrastruktur bei und halten Sie entsprechende Fördermittel wie unter Nummer 2 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion (Vorlage 7/1175) für sinnvoll?

Eine Benennung der Zweckmittel der Förderungen für Krankenhäuser über das Krankenhausgesetz erachten wir als nicht erforderlich. Fördermittel des Bundes und des Landes, die häufig auch neben den pauschalen Förderungen für die Krankenhäuser erforderlich sind, können unter eine Zweckbindung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Kontakt
Im Semmlicht 33 | 07751 Jena
Tel.:
Fax:
Mail:
Web: www.laek-thueringen.de

Datenschutz
Die Information nach der DS-GVO bei Datenerhebung-Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 21 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage www.laek-thueringen.de/datenschutz. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, diese dort einzusehen, senden wir sie Ihnen gerne zu.

LANDESKRANKENHAUSGESELLSCHAFT
THÜRINGEN e.V.



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Postfach 900354
99106 Erfurt

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

18.05.2020

AG Evaluierung ThürQSVO am 5. März 2020

**Hier: Erläuterung zum Vorschlag der LKHG und der LÄKT zur zulässigen
Unterschreitung der Mindestarztzahl nach ThürQSVO in bestimmten Fachgebieten**

Sehr geehrte

wie in der Sitzung am 5. März 2020 zugesagt, möchten wir zur gemeinsamen weiteren
Besprechung die Vorschläge zur Abweichung von den Mindestarztzahlen noch einmal
strukturiert erläutern.

Einleitung

Durch die Erfahrungen der LÄKT in der gutachterlichen Bearbeitung der Ausnahmeanträge
nach ThürQSVO sowie der eingebrachten Erfahrungen der Krankenhäuser in die Diskussion bei
der LKHG besteht eine Einigkeit der LÄKT und der LKHG dahingehend, nicht generell,
sondern für bestimmte Fachgruppen bei bestimmten Fallkonstellationen Ausnahmen von der
Mindestanzahl zuzulassen.

1. Strahlentherapie

In Thüringen existieren bei diesem Fachgebiet Fachabteilungen mit ausgesprochen wenig
Betten. Die Leistung der Fachabteilung wird zum Teil nur in der Kernarbeitszeit von Montag
bis Freitag angeboten. Strukturiert könnte hier wie folgt eine Abweichung zur Mindestanzahl
von 5,5 Ärzten* erfolgen:

a) geringste Arztbesetzung der Fachabteilung

Die geringste Besetzung einer Fachabteilung für Strahlentherapie ist mit zwei Fachärzten für Strahlentherapie möglich, wobei der eine die Fachabteilung leitet und der andere sein Vertreter ist.

Voraussetzungen für diese geringe Besetzung sind:

- Das Krankenhaus verfügt über einen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie und verfügt in diesen Fachgebieten über die geforderte Arztzahl nach ThürQSVO. Diese Fachgebiete müssen außerhalb der Kernarbeitszeit (Nacht und Wochenende) die ärztliche Versorgung der Patienten absichern.
- Die Betreuung der betroffenen Fachabteilung außerhalb der Kernarbeitszeit durch die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin wird durch ein interdisziplinäres Betreuungskonzept, welches im Organisationshandbuch der Klinik hinterlegt wird, abgesichert. Teil des interdisziplinären Betreuungskonzeptes müssen auch für die betroffene Fachabteilung die Fachgebiete Intensivmedizin und Radiologie sein. Das Betreuungskonzept ist bei Beantragung der Ausnahme dem TMASGFF vorzulegen.

b) Strahlentherapie mit Rufbereitschaft (der Arzt wird aus dem häuslichen Umfeld zur Betreuung in die Klinik gerufen)

Soweit die Fachabteilung über eine eigene Rufbereitschaft verfügt, ist eine Mindestanzahl von 3 Ärzten vorzuhalten. Zwei der Ärzte (Leiter und Stellvertreter) müssen Facharzt der Fachrichtung sein. Soweit es sich beim dritten Arzt um einen Arzt in Weiterbildung handelt, muss sich dieser im letzten Drittel der Weiterbildung befinden oder es muss eine Bestätigung des Weiterbildungsleiters vorliegen, dass sich der Arzt in Weiterbildung auf einem Wissensniveau bewegt, welches einem Facharzt entspricht.

c) Strahlentherapie mit Bereitschaftsdienst (der Arzt hält sich zur Bereitschaft im Klinikum auf)

In diesem Fall sind die Personalvorgaben nach § 2 Abs. 2 ThürQSVO einzuhalten.

2. Nuklearmedizin

In Thüringen existieren bei diesem Fachgebiet Fachabteilungen mit ausgesprochen wenig Betten. Die Leistung der Fachabteilung wird zum Teil nur in der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag angeboten. Strukturiert könnte hier wie folgt eine Abweichung zur Mindestanzahl von 5,5 Ärzten erfolgen:

a) geringste Arztbesetzung der Fachabteilung

Die geringste Besetzung einer Fachabteilung für Nuklearmedizin ist mit zwei Fachärzten für Nuklearmedizin möglich, wobei der eine die Fachabteilung leitet und der andere sein Vertreter ist.

Voraussetzungen für diese geringe Besetzung sind:

- Das Krankenhaus verfügt über einen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie und verfügt in diesen Fachgebieten über die geforderte Arztzahl nach ThürQSVO. Diese Fachgebiete müssen außerhalb der Kernarbeitszeit (Nacht und Wochenende) die ärztliche Versorgung der Patienten absichern.
- Die Betreuung der betroffenen Fachabteilung außerhalb der Kernarbeitszeit durch die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin wird durch ein interdisziplinäres Betreuungskonzept, welches im Organisationshandbuch der Klinik hinterlegt wird, abgesichert. Teil des interdisziplinären Betreuungskonzeptes müssen auch für die betroffene Fachabteilung die Fachgebiete Intensivmedizin und Radiologie sein. Das Betreuungskonzept ist bei Beantragung der Ausnahme dem TMASGFF vorzulegen.

b) Nuklearmedizin mit Rufbereitschaft (der Arzt wird aus dem häuslichen Umfeld zur Betreuung in die Klinik gerufen)

Soweit die Fachabteilung über eine eigene Rufbereitschaft verfügt, ist die Mindestanzahl von 3 Ärzten vorzuhalten. Zwei der Ärzte (Leiter und Stellvertreter) müssen Facharzt der Fachrichtung sein. Soweit es sich beim dritten Arzt um einen Arzt in Weiterbildung handelt, muss sich dieser im letzten Drittel der Weiterbildung befinden oder es muss eine Bestätigung des Weiterbildungsleiters vorliegen, dass sich der Arzt in Weiterbildung auf einem Wissensniveau bewegt, welches einem Facharzt entspricht.

c) Nuklearmedizin mit Bereitschaftsdienst (der Arzt hält sich zur Bereitschaft im Klinikum auf)

In diesem Fall sind die Personalvorgaben nach § 2 Abs. 2 ThürQSVO einzuhalten.

3. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

In Thüringen existieren bei diesem Fachgebiet Fachabteilungen mit ausgesprochen wenig Betten. Die Leistung der Fachabteilung wird zum Teil nur in der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag angeboten. Strukturiert könnte hier wie folgt eine Abweichung zur Mindestanzahl von 5,5 Ärzten erfolgen:

a) geringste Arztbesetzung der Fachabteilung

Die geringste Besetzung einer Fachabteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie ist mit zwei Fachärzten für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie möglich, wobei der eine die Fachabteilung leitet und der andere sein Vertreter ist.

Anerkennungsfähig sind auch Fachzahnärzte mit der Zusatzweiterbildung Oralchirurgie, die auch über eine ärztliche Approbation verfügen.

Voraussetzungen für diese geringe Besetzung sind:

- Das Krankenhaus verfügt über einen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Chirurgie und verfügt in diesen Fachgebieten über die geforderte Arztzahl nach ThürQSVO. Diese Fachgebiete müssen außerhalb der Kernarbeitszeit (Nacht und Wochenende) die ärztliche Versorgung der Patienten absichern.

- Die Betreuung der betroffenen Fachabteilung außerhalb der Kernarbeitszeit durch die Fachgebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Chirurgie wird durch ein interdisziplinäres Betreuungskonzept, welches im Organisationshandbuch der Klinik hinterlegt wird, abgesichert. Teil des interdisziplinären Betreuungskonzeptes müssen auch für die betroffene Fachabteilung die Fachgebiete Intensivmedizin, Innere Medizin und Traumatologie sein. Das Betreuungskonzept ist bei Beantragung der Ausnahme dem TMASGFF vorzulegen.

- b) Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mit Rufbereitschaft (der Arzt wird aus dem häuslichen Umfeld zur Betreuung in die Klinik gerufen)

Soweit die Fachabteilung über eine eigene Rufbereitschaft verfügt, ist die Mindestanzahl von 3 Ärzten vorzuhalten. Zwei der Ärzte (Leiter und Stellvertreter) müssen Facharzt der Fachrichtung sein. Soweit es sich beim dritten Arzt um einen Arzt handelt, muss sich dieser im letzten Drittel der Weiterbildung befinden oder es muss eine Bestätigung des Weiterbildungsleiters vorliegen, dass sich der Arzt in Weiterbildung auf einem Wissensniveau bewegt, welches einem Facharzt entspricht.

- c) Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie mit Bereitschaftsdienst (der Arzt hält sich zur Bereitschaft im Klinikum auf)

In diesem Fall sind die Personalvorgaben nach § 2 Abs. 2 ThürQSVO einzuhalten.

4. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Die Anlage 1 zur Verordnung über Qualitäts- und Strukturanforderungen wurde im Punkt cc) ergänzt und die entsprechenden Änderungen im Änderungsmodus hervorgehoben. Die Anlage 1 ist dem Schreiben in der Änderungsversion beigelegt.

5. Haut- und Geschlechtskrankheiten

In Thüringen existieren bei diesem Fachgebiet Fachabteilungen mit ausgesprochen wenig Betten. Die Leistung der Fachabteilung wird zum Teil nur in der Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag angeboten. Strukturiert könnte hier wie folgt eine Abweichung zur Mindestanzahl von 5,5 Ärzten erfolgen:

- a) geringste Arztbesetzung der Fachabteilung

Die geringste Besetzung einer Fachabteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten ist mit zwei Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten möglich, wobei der eine die Fachabteilung leitet und der andere sein Vertreter ist.

Voraussetzungen für diese geringe Besetzung sind:

- Das Krankenhaus verfügt über einen Versorgungsauftrag für die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie und verfügt in diesen Fachgebieten über die geforderte Arztzahl nach ThürQSVO. Diese Fachgebiete müssen außerhalb der Kernarbeitszeit (Nacht und Wochenende) die ärztliche Versorgung der Patienten absichern.

- Die Betreuung der betroffenen Fachabteilung außerhalb der Kernarbeitszeit durch die Fachgebiete Chirurgie und Innere Medizin wird durch ein interdisziplinäres Betreuungskonzept, welches im Organisationshandbuch der Klinik hinterlegt wird, abgesichert. Teil des interdisziplinären Betreuungskonzeptes müssen auch für die betroffene Fachabteilung die Fachgebiete Intensivmedizin und Urologie sein. Das Betreuungskonzept ist bei Beantragung der Ausnahme dem TMASGFF vorzulegen.

b) Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Rufbereitschaft (der Arzt wird aus dem häuslichen Umfeld zur Betreuung in die Klinik gerufen)

Soweit die Fachabteilung über eine eigene Rufbereitschaft verfügt, ist die Mindestanzahl von 3 Ärzten vorzuhalten. Zwei der Ärzte (Leiter und Stellvertreter) müssen Facharzt der Fachrichtung sein. Soweit es sich beim dritten Arzt um einen Arzt in Weiterbildung handelt, muss sich dieser im letzten Drittel der Weiterbildung befinden oder es muss eine Bestätigung des Weiterbildungsleiters vorliegen, dass sich der Arzt in Weiterbildung auf einem Wissensniveau bewegt, welches einem Facharzt entspricht.

c) Haut- und Geschlechtskrankheiten mit Bereitschaftsdienst (der Arzt hält sich zur Bereitschaft im Klinikum auf)

In diesem Fall sind die Personalvorgaben nach § 2 Abs. 2 ThürQSVO einzuhalten.

6. Geriatrie

Nach erneuter Befassung sehen LÄKT und LKHG aktuell keinen Änderungsbedarf zur Anlage 1 Punkt 2 der aktuell gültigen Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.

Juristischer Geschäftsführer
Landesärztekammer Thüringen

Anlage

* Arzt = Vollbeschäftigteinheit, welche bei Teilzeittätigkeit auch durch mehr als einen Arzt erfüllt werden kann

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

Qualitäts- und Struktur Anforderungen für planrelevante Fachrichtungen der
Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen

1. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Zur Erteilung eines Versorgungsauftrages in der Fachrichtung Psychosomatische
Medizin und Psychotherapie

a) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

aa) Es liegt eine eigenständige bettenführende Organisationseinheit oder eine singuläre Tagesklinik unter Leitung eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vor. Die Organisationseinheit ist - zumindest über eine Kooperationsvereinbarung - an eine Fachabteilung für Psychiatrie und Psychotherapie in räumlicher Nähe der Organisationseinheit angebunden.

bb) Die Organisationseinheit ist - zumindest über eine Kooperationsvereinbarung - an eine Fachabteilung für Psychiatrie und Psychotherapie in räumlicher Nähe der Organisationseinheit angebunden.

cc) Bei Fachkliniken für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Krankenhäusern mit einer entsprechenden Fachabteilung ohne eine Hauptfachabteilung Psychiatrie und Psychotherapie ist die ärztliche Präsenz rund um die Uhr sowie ein System zur Notfallhilfe für interne Notfälle nachzuweisen. Es gilt die Personalbesetzung nach Paragraf 2 Abs. 2 dieser Verordnung. Besitzt das Krankenhaus gleichzeitig einen Versorgungsauftrag für eine Hauptfachabteilung Psychiatrie und Psychotherapie, sind abweichend von Paragraf 2 Abs. 2 der Verordnung mindestens 3 Ärzte nachzuweisen. Die Leitung und Stellvertretung müssen durch einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie besetzt sein. Die Mindestanforderung an den dritten Arzt (diese Mindestanforderung gilt auch für den 3. Arzt bei Fachkliniken) ist die eines Facharztes zumindest mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie. Soweit es sich beim dritten Arzt um einen Arzt in Weiterbildung handelt, muss sich dieser im letzten Drittel der Weiterbildung befinden oder es muss eine Bestätigung des Weiterbildungsleiters vorliegen, dass sich der Arzt in Weiterbildung auf einem Wissensniveau bewegt, welches einem Facharzt entspricht.

Formatiert: Links, Abstand Nach: 0 Pt, Zeilenabstand:
einfach

dd) Fachkliniken im Sinne des Doppelbuchstaben cc) weisen die jederzeitige Verfügbarkeit eines Facharztes für Innere Medizin sowie zwei weiterer Fachärzte, die in Diagnostik und Behandlung der Patienten integriert sind, aus folgenden Fachrichtungen nach:

- Allgemeinmedizin,
- Anästhesie,
- Augenheilkunde,
- Chirurgie,
- Dermatologie,
- Gynäkologie,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Neurologie,

- Orthopädie,
- Pädiatrie oder
- Urologie.

ee) Ein teilstationäres Angebot wird vorgehalten.

ff) Das Krankenhaus zeigt bei Antragstellungen und bei Veränderungen unverzüglich gegenüber der Planungsbehörde an, soweit es sich beim therapeutischen Personal nicht um angestellte Mitarbeiter des Krankenhauses handelt.

b) sollen folgende Kriterien erfüllt sein:

aa) Die Organisationseinheit soll über mindestens 24 Planbetten oder tagesklinische Plätze verfügen.

bb) Als Mindestvoraussetzung sollen neben der Organisationseinheit für Psychosomatische Therapie und Psychotherapie drei weitere Fachrichtungen der unmittelbaren Patientenversorgung im selben Krankenhaus bestehen oder über eine Kooperationsvereinbarung mit einem nach § 108 Nr. 1 oder 2 SGB V zugelassenen Krankenhaus in räumlicher Nähe sichergestellt werden.